

Caritas

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 geändert wird**

GZ: BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Einleitung

Österreichweit sind in der Caritas rund 800 Zivildienstler im Einsatz. Sie leisten wertvolle Arbeit für ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, unterstützen in der Begleitung von Menschen mit Behinderung, Obdachlosen, Flüchtlingen oder in der Hilfe für Menschen in Not.

Aus der Sicht der Caritas sollen jungen Menschen durch den Zivildienst soziale Lernmöglichkeiten für ihr privates Leben sowie ihre weiteren Berufs- und Ausbildungswege eröffnet werden. Die Vermittlung sozialer Schlüsselqualifikationen und Fertigkeiten ist dabei genauso wesentlich wie das Bewusstmachen der Bedeutung der jedem Menschen innewohnenden Würde in all ihren Dimensionen.

Zivildienstler werden in der Caritas sehr geschätzt, weil ihre Tatkraft, ihr Engagement und ihr unvoreingenommener Blick bereichernd sind. Sie sind auch Brückenbauer zwischen der Bevölkerung allgemein und Menschen am Rande der Gesellschaft oder am Rande ihres Lebens. Immer wieder macht die Caritas auch die Erfahrung, dass aus Zivildienstlern hauptberufliche Mitarbeiter werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die vorliegende Stellungnahme.

Im Allgemeinen

Die Caritas begrüßt explizit **das** im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebrachte **Anliegen, den Zivildienst** als wertvollen Teil der sozialen Infrastruktur Österreichs konsequent **zu attraktivieren**, als Erfolgsmodell weiter zu entwickeln und für künftige Generationen erhalten zu können.

Insgesamt erscheint der Caritas der vorliegende Entwurf in der Umsetzung dieses Anliegens aber nicht besonders weitreichend. Die in Aussicht genommenen E-Learning-Module für Zivildienstler wie Vorgesetzte können sicherlich eine positive Kompetenzerweiterung darstellen, die Caritas vermisst aber eine tiefergehende Attraktivierung vor allem durch fachspezifische Fortbildungsoptionen, die sowohl Zivildienstleistenden als auch Trägerorganisationen eine wirkliche Qualitätssteigerung ermöglichen.

So sah der bei der Zivildienstnovelle 2013 neu geschaffene § 38a befristet die Gewährung eines **Ausbildungsbeitrages für Zivildienstler** vor, die ihren Zivildienstlern eine über den §38 Abs.1 Z 2 hinausgehenden Ausbildung ermöglichen.

Die Caritas bedauert sehr, dass diese Regelung ausgelaufen ist und im vorliegenden Entwurf **keine Neuregelung auf Basis der gemachten Erfahrungen in Aussicht genommen** wird. Eine derartige Bestimmung könnte Zivildienstler dazu befähigen, höherwertige Hilfstätigkeiten wahrzunehmen und dadurch ihren Dienst effizienter und zufriedenstellender zu gestalten. So könnten im Rahmen des Zivildienstes einzelne Module für eine soziale/pflegerische/pädagogische Ausbildung absolviert oder ein tieferer Einblick in mögliche (Mangel-) Berufe erhalten werden. Darüber hinaus wäre eine Verringerung der Nachteile gegenüber Zivildienstleistenden im Rettungsdienst wünschenswert. Eine solide Ausbildung im Rahmen des Zivildienstes ist lohnend für den Einzelnen, wertvoll für den Einsatz und nützt der Gesellschaft insgesamt.

Darüber hinaus regt die Caritas an, die vorgelegte Novellierung zum Anlass zu nehmen, **die Zusammenhänge zwischen Wohnversorgung (§27) von Zivildienstleistenden und Fahrtkostenersatz (§ 31) zeitgemäßer und damit auch attraktiver zu gestalten**. In der

Praxis geschieht es häufig, dass Zivildienstler im ländlichen Raum nur wenige Kilometer von der Einsatzstelle entfernt wohnen, selbst über einen Pkw verfügen, aber keine, dem gesetzlichen Zeitrahmen entsprechende, öffentlichen Verkehrsoptionen bestehen. Die Ableistung des Zivildienstes mittels Wohnversorgung ist in diesen Fällen für alle Seiten wenig attraktiv und bedeutet **de facto eine Schlechterstellung der Bevölkerung in Gebieten mit schwächer ausgebauter Verkehrsinfrastruktur**. Vorgeschlagen wird daher seitens der Caritas ein **flexiblerer Umgang mit dem täglichen Fahrtkostensatz**, der beispielsweise eine Wahlmöglichkeit zwischen Optionen mit oder ohne Wohnversorgung ermöglicht.

Im Besonderen

Ad §4 Abs.3a und b, §38 Abs.5a

Die Caritas begrüßt grundsätzlich das Anliegen des vorliegenden Entwurfes, Mindestanforderungen an Qualitätsstandards von Zivildienstleistungen zu vereinheitlichen und im Zuge eines entsprechenden Ausbildungsmoduls für Vorgesetzte zu überprüfen. Es wird jedoch angeregt, den Wortlaut der Novelle dahingehend zu spezifizieren, dass geklärt scheint, mit welchen rechtlichen Konsequenzen ein Einrichtungsträger in dem Fall zu rechnen hat, dass ein/e Vorgesetzter/e einer Einsatzstelle das Ausbildungsmodul nicht rechtzeitig positiv absolviert. So ist im Anerkennungsbescheid nämlich auf sämtliche Einsatzstellen einer Einrichtung detailliert (inkl. Platzanzahl) hinzuweisen, es wurde aber nicht weiter normiert, ob der Mangel an ausreichend Vorgesetzten gem § 38 Abs.5a in einzelnen Einsatzstellen die Änderung des Bescheides zur Folge haben kann bzw. ob die Vorgesetztereigenschaft durch andere Vorgesetzte der Einrichtung, die das E-Learning-Modul erfolgreich absolviert haben, vorübergehend substituiert werden kann. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass für eine Einsatzstelle je nach Bundesland teilweise 2 vollzeitbeschäftigte Vorgesetzte verlangt werden. In kleineren Einsatzstellen könnte die vorgeschlagene Regelung zum Problem führen, wenn einer der beiden Vorgesetzten das E-Learning-Modul nicht positiv abschließt und keine weiteren vollzeitbeschäftigten Personen zur Verfügung stehen. Wünschenswert wäre, hier zumindest vorübergehend eine Vertretungsmöglichkeit durch eine geeignete TeilzeitarbeiterIn der Einsatzstelle oder eine MitarbeiterIn der übergeordneten Einrichtung bzw. einer anderen Einsatzstelle vorzusehen. Dies scheint insofern wenig problematisch, als ja weiterhin 1 Person mit bestandenem Modul in der Einsatzstelle Vorort bleibt.

Ad §8 Abs.3

In Hinblick auf die jährliche Bedarfsmeldung wäre aus Sicht der Caritas wünschenswert, eine flexiblere Regelung zu finden, beispielsweise einen halbjährlichen Rhythmus. Dies würde den Zivildienstleistern ermöglichen, auf nicht planbare Herausforderungen wie vorzeitige Abbrüche oder die notwendige Aufnahme von Kurzdienstleistern entsprechend zu reagieren. Diese Zivildienstpflichtigen haben nach der vorzeitigen Entlassung nur noch eine deutlich verkürzte Zivildienstleistung zu leisten, für die Zivildienstleister es jedoch nicht möglich, diese aufzunehmen, ohne einen vollen Bedarfsplatz zu konsumieren. Nach der derzeitigen Regelung „verbraucht“ ein Zivildienstleistender, der zB. nur noch 3 Monate zu leisten hat, einen gesamten Bedarfsplatz einer Einrichtung, die eine Person für 9 Monate beschäftigen könnte und auch so eingeplant hat. Dementsprechend schwierig ist es für Betroffene, eine Einrichtung zu finden, die sie anfordert, bzw. entsprechend problematisch ist die Situation für die Einrichtung, der Kurzdienstleister amtswegig zugewiesen werden. Die bestehende Möglichkeit, Kurzdienstleister über die Inanspruchnahme von Überschreitungsplätzen zu beschäftigen, gilt ja nur für den Zeitraum von 2 Monaten.

Ad §19a Abs.2 und 3

Die Caritas hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Neuregelung der vorzeitigen Entlassung im Falle langer Krankenstände. Zur vorgeschlagenen Fassung werden aber aus den Erfahrungen als Zivildienstträger folgende Änderungen angeregt:

Die Summierung der 21 Krankenstandstage im Sinne von Kalendertagen erscheint mit Blick auf einen gerechten Umgang mit Zivildienstleistenden, die tatsächlich öfters krank sind, ohne die entsprechenden Bestimmungen missbräuchlich auszunützen, unverhältnismäßig hart. So würden etwa bei einem Krankenstand über das Wochenende oder andere dienstfreie Tage hinweg – welcher für die Einrichtung keinerlei Auswirkung hat – alle Kalendertage für die Summierung auf die 21 Tage-Höchstgrenze berücksichtigt. Unklar bleibt hier, welche Tage anzurechnen sind, wenn ein Zivildienstleistender zB. ab Donnerstag krank ist und am darauffolgenden Montag wieder zu Arbeit erscheint. Es wird wohl in derartigen Fällen nicht zumutbar sein, zB. am Samstag einen Arzt zu finden und aufzusuchen, der eine umgehende Gesundheitschreibung vornimmt, damit der Sonntag nicht mehr als Krankenstandtag anzurechnen ist. Aus diesen Gründen regt die Caritas an, bei der Anrechnung der Krankenstandstage nur auf solche Tage abzustellen, an denen der Zivildienstleistende auch Dienst zu versehen gehabt hätte. Eventuell könnten unterschiedliche Regelungen in Hinblick auf Kurzkrankenstände wie im obigen Beispiel und Langzeitkrankenstände über die 21 Tage hinaus angedacht werden.

Bezüglich der Neuregelung einer vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung bei Krankenstandzeiten, die die 21-Tage überschreiten, möchte die Caritas darauf hinweisen, dass nach aktuellen Erfahrungen die Wartezeit auf einen Termin beim Amtsarzt etwa in Wien bis zu 8 Wochen dauern kann. Bei einer solchen Wartefrist muss die Sinnhaftigkeit dieser Untersuchung im Zusammenhang mit vergangenen Krankenständen hinterfragt werden. Sollte die amtsärztliche Untersuchung dazu dienen, die weitere gesundheitliche Eignung eines Zivildienstleistenden zur restlichen Ableistung seines Zivildienstes zu befinden, wäre eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.

Ad §22a

Die Caritas begrüßt die angestrebte Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Zivildienstes. Ob die gewünschte Attraktivierung allerdings allein durch die Einführung eines E-Learning-Ausbildungsmoduls zum Thema „Staat und Recht“ erreicht werden kann, wird als fraglich angesehen. Basiswissen zur österreichischen Geschichte, den Grundlagen über verfassungsrechtliche Grundprinzipien, dem Stufenbau der Rechtsordnung, den Staatsgewalten, der Bundesgesetzgebung, Rechtsschutzmöglichkeiten und der Europäische Rechtsordnung ist ohne Zweifel eine sinnvolle Grundqualifikation für jeden Staatsbürger. Dies ohne Unterschied, ob die Kenntnisse in der Schule, während der Grundausbildung des Präsenzdienstes oder im Rahmen des Zivildienstes vermittelt werden.

Aus der Sicht einer Trägerorganisation wäre in Hinblick auf die Aufwertung des Zivildienstes die Möglichkeit wünschenswert, den Zivildienstleistenden fachspezifische Fortbildungen anbieten zu können. Diese sollten konkret auf ihre jeweils zu verrichtenden Dienstleistungen abstellen und ihnen in Hinblick auf ihre zukünftige berufliche und private Entwicklung nützlich sein können. Für eine entsprechende Umsetzung bräuchte es allerdings jedenfalls eine finanzielle Förderung derartiger Angebote durch den Bund. Als sinnvoll und zielführend wurde seitens der Caritas die bis Ende 2017 im Rahmen des damaligen §38 a ZDG offenstehenden Möglichkeiten begrüßt. Es wird daher vorgeschlagen, die (Wieder)einführung der damaligen Bestimmungen oder ähnlicher Modelle zu erwägen.

Ad §76 b Abs.13

Die vorgeschlagene Frist zur Absolvierung des Moduls gem §4 ZDG idvF für Vorgesetzte bereits anerkannter Zivildienstträger wird seitens der Caritas grundsätzlich als realistisch eingeschätzt. Es wird allerdings darauf zu achten sein, dass das wohl erst zu entwickelnde E-Learning-Tool den betroffenen Trägern so rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, dass der 12-monatige Zeitraum zur Absolvierung auch erhalten bleibt.

Caritas Österreich, 05.11.2018